

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIV. Jahrgang.

Nr. 2.

Basel, 11. Januar.

1908.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Freiwilliges Schiesswesen. — Militärischer Vorunterricht III. Stufe. — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Das Telefunkenwesen Oesterreich-Ungarns. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. Versetzungen. Entlassungen. Adjutantur. Schweizerische Zeitschrift für Artillerie und Genie. — Ausland: Deutschland: Fussartillerie. — Frankreich: Stiefelschutz System Blackey. — Rumänien: Bauernunruhen.

Freiwilliges Schiesswesen.

W. Veranlasst durch den Artikel „Schiessfertigkeit der Cadres und Erfüllung der Schiesspflicht“ in der letzten Nummer dieser Zeitung habe ich als Kompagniechef die Schiessbüchlein meiner Kompagnie eingefordert, um eine Kontrolle über die Schiessleistung der einzelnen Leute anzulegen. In diese Kontrolle beabsichtige ich noch am Einrückungstag die diesjährigen Resultate in den Vereinen einzutragen. An Hand der Kontrolle kennt der Kompagniechef schon vor dem Wiederholungskurse die unsicheren Schützen, deren Liste er nach den diesjährigen Resultaten ergänzt.

Auf diese Weise hat der Kompagniechef den doppelten Vorteil, selbst über die Schiessfertigkeit seiner Mannschaft orientiert zu sein und ihnen das Bewusstsein einer Kontrolle über ihr ausserdienstliches Schiessen zu geben.

Wenn jetzt ohne Zweifel die Schiessausbildung in den Militärschulen und Kursen eine sachgemässe Neuordnung erhalten wird, so ist um so mehr zu bedauern, dass im freiwilligen Schiesswesen noch immer die Hindernisse einer sachgemässen Durchführung des Schiesswesens als unüberwindlich hingestellt zu werden pflegen.

Anmerkung der Redaktion. Wenn Entwicklungshindernisse, über deren verderbliche Bedeutung kein Zweifel möglich ist, als unüberwindliche erklärt werden, so liegt die Unüberwindlichkeit derselben meist eher in dem sie nicht überwinden wollen, als im nicht können. Erklärt man von vornherein solche Hindernisse für unüberwindliche, dann sind sie auch unüberwindlich, und zwar deswegen, weil ein allfälliger Versuch, sie zu überwinden, mit gänzlich ungeeigneten Mitteln und ohne die

rücksichtslose Energie, die allein eingelebte Missbräuche überwinden kann, unternommen wird.

Das ist auch tatsächlich der Grund, weswegen das, was seit Jahren unternommen worden ist, um den ungenügenden Nutzen der gesetzlichen Schiesspflicht ausser Dienst zu verbessern, so wenig erreicht hat. Solange man nicht die grundlegende Auffassung des Betriebes ändert, wird man nie dahin gelangen, wo man hingelangen will und kann.

Die ungeheuren Summen, die man dafür verwendet, müssen radikal den Charakter der sogenannten Bundes-Subventionen verlieren, durch welche der Bund Korporationen aller Art bei lobenswerten Unternehmungen unterstützt.

Gerne darf nach wie vor das Schiessen ausser Dienst in Schiessvereinen geleistet und diesen das dafür bestimmte Geld zugewiesen werden; es ist nur gut, wenn man auf diese Art den Schiessvereinen hilft; denn sie sind von grossem Nutzen für die Pflege des Schiesswesens im Volke. Aber dabei muss der Grundsatz rein zum Ausdruck kommen, dass das Schiessen ausser Dienst eine militärische Pflichterfüllung ist und daher sicher gestellt sein muss, dass der Betrieb dem entspricht. Das ist dasjenige, was jetzt fehlt. Die Vereine mögen ihre Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretäre, Quästoren und Bannerträger nach Belieben wählen, aber nicht denjenigen, der die Schiessübungen leitet, in denen der Wehrmann seine Schiesspflicht erfüllt. Ich verlange gar nicht, dass als Leitende, als „Schützenmeister“ nur militärische Vorgesetzte amten, wohl aber, dass nicht jeder Beliebige durch Stimmenmehrheit dazu erwählt werden darf, dass es jemand sein muss, der mit der genügenden Sachkunde auch die notwendige Autorität ver-